

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 9. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 27. Februar 1904.

No. 5.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Aufhebung des Zollamtes III. Klasse Simba-Uranga. — Bekanntmachung betr. Aufhebung des Zollamtes III. Klasse Mohôro. — Bekanntmachung betr. § 9 und 10 sowie 14—23 der Ausführungsbestimmungen zur Zollordnung. — Verfügung des Reichskanzlers betr. die Bildung von Gouvernementsräten. — Der Gouverneur erinnert an einen Runderlass. — Runderlass betr. Leitung von Dienstschriften an einen Militärposten. — Gouvernementskurs für den Monat März. — Postnachrichten für den Monat März. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

Das Zollamt III Klasse Simba-Uranga (§ 1, 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung — Amtl. Anzeiger No. 30 vom 5. Dezember 1903) wird mit dem 31. März dieses Jahres aufgehoben.

Daressalam, den 22. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. III. 1274.

Bekanntmachung.

Das Zollamt III Klasse Mohôro (§ 1 und 9 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung — Amtl. Anzeiger No. 30 vom 5. Dezember 1903) wird mit dem 31. Juli 1904 aufgehoben.

An seine Stelle tritt mit dem 1. August 1904 ein ständiger Zollposten mit den in § 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung aufgeführten Befugnissen.

Daressalam, den 23. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. III. 1274.

Bekanntmachung.

Gemäss § 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juli 1903 wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass zur Abfertigung der aus Häfen des Zollauslandes kommenden und der nach Häfen des Zollauslandes gehenden Schiffe, sowie zur Erhebung von Abgaben vom 1. April dieses Jahres ab nur folgende Zollstellen an der Küste befugt sind.

- a.) die Hauptzollämter Tanga, Bagamoyo, Daressalam und Kilwa.
- b.) die Zollämter II. Kl. Pangani und Lindi, sowie die Bezirksnebenstellen Saadani und Mikindani.
- c.) die Zollämter III. Kl. Moa und Kionga, sowie bis zum 31. Juli 1904 noch Mohôro.

Alle übrigen Zollstellen an der Küste insbesondere Simba-Uranga, Kwale und Chole sind für den Auslandsverkehr geschlossen.

Zur Abfertigung von Durchfuhrsgütern (Transitverkehr), für welche ausser einer Abfertigungsgebühr von 16 Pesa pro Trägerlast, Abgaben nicht erhoben werden, sind vom gleichen Zeitpunkte ab an der Küste die Hauptzollämter Daressalam, Tanga und Kilwa, an der Binnengrenze die Bezirksverwaltungsbehörden in Moschi, Muanza, Bukoba, Ussumbura, Ujiji, Bismarekburg, Mwaja und Wiedhafen berechtigt, (§ 14/23 der Ausführungsbestimmungen.)

Daressalam, den 25. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. III. 1209.

Verfügung

betreffend die Bildung von Gouvernementsräten.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für die Schutzgebiete Deutsch-Ost-Afrika, Deutsch-Südwest-Afrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neu-Guinea und Samoa folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei jedem Gouvernement wird ein Gouvernementsrat gebildet, der sich aus dem Gouverneur, aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (den

amtlichen Mitgliedern) und einer Anzahl von weissen Einwohnern des Schutzgebiets (den ausseramtlichen Mitgliedern) oder deren Stellvertretern zusammensetzt. Als Mindestzahl müssen jedem Gouvernementsrate drei ausseramtliche Mitglieder angehören. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf diejenige der nichtamtlichen nicht übersteigen.

§ 2.

Der Gouverneur bestimmt, welche Beamte dem Gouvernementsrat als amtliche Mitglieder und deren Stellvertreter angehören sollen. Die ausseramtlichen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Gouverneur berufen. Der Gouverneur soll vorher Berufskreise gutachtlich hören.

Die Namen der ausseramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, mitzuteilen.

§ 3.

Die Zeit, auf welche die Berufung der ausseramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt, wird von dem Gouverneur bestimmt und soll mindestens ein Jahr betragen.

§ 4.

Das Amt der Mitglieder des Gouvernementsrats ist ein Ehrenamt. Soweit ausseramtliche Mitglieder nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, können ihnen Fuhrkosten und Tagegelder bewilligt werden, deren Höhe der Gouverneur bestimmt. Die ausseramtlichen Mitglieder müssen im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, es sollen jedoch nach Möglichkeit solche Personen berufen werden, die am Sitze des Gouvernements oder in dessen Nähe wohnen.

§ 5.

Die ausseramtlichen Mitglieder und ihre Vertreter erhalten eine Ernennungsurkunde. Durch die Annahme verpflichten sie sich, den Sitzungen des Gouvernementsrats beizuwohnen, sofern sie nicht durch wichtige Gründe behindert sind. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt in denselben Fällen ein, in welchen gemäss § 32 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ein Schöffe zu diesem Amte unfähig ist.

§ 6.

Dem Gouvernementsrate sind vor der Einreichung an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, zur Beratung vorzulegen:

- a) die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsanschlag.
- b) die Entwürfe der von dem Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich locale Bedeutung haben.

Glaubt der Gouverneur, bei Gefahr im Verzug oder aus anderen Gründen, ausnahmsweise von der

Vorlage eines solchen Entwurfs an den Gouvernementsrat absehen zu müssen, so hat er hierüber an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung zu berichten.

§ 7.

Dem Gouverneur steht es frei, dem Gouvernementsrat auch andere als die im § 6 bezeichneten Angelegenheiten zur Beratung zu unterbreiten.

§ 8.

Die Sitzungen werden vom Gouverneur anberaumt und geleitet.

§ 9.

Den Mitgliedern ist rechtzeitig von den für die Sitzungen aufgestellten Tagesordnungen Kenntnis zu geben.

Anträge von ausseramtlichen Mitgliedern, welche einen selbstständigen Gegenstand der Tagesordnung bilden sollen, sind schriftlich anzubringen. Der Gouverneur kann ihre Beratung versagen, wenn sie nicht von einem zweiten ausseramtlichen Mitglied unterstützt sind.

§ 10.

Nach dem Ermessen des Gouverneurs oder auf Verlangen eines ausseramtlichen Mitglieds ist eine Abstimmung herbeizuführen und über das Ergebnis ein besonderer Vermerk in das Protokoll (§ 11) aufzunehmen.

Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Beratung, auch im Falle der Abstimmung, nicht gebunden.

§ 11.

Ueber die Sitzungen des Gouvernementsrats wird ein Protokoll geführt, welches den Hergang der Sitzung wiederzugeben hat. Das Protokoll ist von dem Gouverneur, dem Protokollführer und mindestens zwei ausseramtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12.

Eine Abschrift des Protokolls über eine jede Beratung ist dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, einzureichen.

§ 13.

Die Mitglieder des Gouvernementsrats sind, sobald dies bei einem Gegenstande von dem Gouverneur gewünscht wird, zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 14.

Die Vertreter der Mitglieder haben, soweit sie zur Teilnahme an den Gouvernementsrat zugezogen werden, dieselben Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder.

§ 15.

Der Gouverneur ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfügung zu erlassen.

Berlin, den 24. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Der Runderlass vom 26. Oktober 1900, im amtlichen Anzeiger No. 32/1900 wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Daressalam, den 20. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. IX. 333.

Runderlass.

Es wird daran erinnert, dass Dienstschriften an einen Militärposten stets durch die Militärstation zu leiten sind, denen der Posten unterstellt ist.

Daressalam, den 11. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 472.

Der Gouvernementskurs für den Monat März 1904 ist:

1 Rupie = 1,3875 Mark.

Teuerungszulage für März 1904 wie im Vormonate.

Daressalam, den 16. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. III. 1425/04.

Postnachrichten für März 1904.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
1.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay.	
1.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ aus Europa.	Post ab Berlin 6. 2. 04.
2.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Durban.	
2.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban.	
3.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar und die Nordstationen nach Bombay.	
3.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ über Zanzibar nach dem Süden.	
3.(4.)*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
5.	Ankunft des R.-P.-D. „Kanzler“ aus dem Süden.	
6.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kanzler“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 30. 3. 04.
8.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
11.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay.	
11.	Ankunft des R.-P.-D. „Bürgermeister“ aus Europa.	Post ab Berlin 20. 2. 04.
12.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Zanzibar.	
12.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bürgermeister“ nach dem Süden.	
12.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 19. 2. 04.
15.	Ankunft des R.-P.-D. „Herzog“ aus dem Süden.	
15.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
16.	Abfahrt des R.-P.-D. „Herzog“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 4. 4. 04.
17.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
17.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
17.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Bombay.	
17.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 10. 4. 04.
18.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
18.*)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers aus Zanzibar.	
24.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
24.(25.)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
26.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar;	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 4. 04.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 3. 04.
28.	Ankunft des R. P. D. „Gouverneur“ aus dem Süden.	
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
29.	Abfahrt des R. P. D. „Gouverneur“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 22. 4. 04.
29.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay.	
29.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban.	
29.	Ankunft des R. P. D. „Kaiser“ aus Europa.	Post ab Berlin 5. 3. 04.
30.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Durban.	
31.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
31.	Abfahrt des R. P. D. „Kaiser“ über Zanzibar nach dem Süden.	

Anmerkungen: 1) die mit einem *) bezeichneten Süd- und Zanzibartouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Vom Heimatsurlaub zurückgekehrt mit R. P. D. „König“ am 13. Februar 1904: Kalkulaturvorstand Liedtke.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit Reichspostdampfer „Kronprinz“ am 24. Februar 1904: Geheimer Regierungsrat Dr. Stuhlmann und Bootsmann Sawallisch; von Tanga mit Dampfer

des Oesterreichischen Lloyd am 15. Februar 1904: Bürogehilfe Huber.

Kaiserl. Schutztruppe. Eintreffen sind: Oberarzt Dr. Ahlbory von Pangani, Oberlt. v. Stuemmer, Zahlm.-Asprt. Mühlhäuser, Sergeanten Scharffenberg und Koch vom Urlaub am 4. Februar 1904.

Beurlaubt sind: Stabsarzt Dr. Stierling (abgereist: 8. Februar 1904).

Versetzt bzw. kommandirt sind: Hptm. Frh. v. Wangenheim als Chef des M. Bez. u. 10ter Komp. nach Tabora, Oberlt. Frank zur vorübergehenden Uebernahme des M. Bez. Bismarckburg und der dortigen 6. Komp. Oberlt. v. Stuemmer als Chef des M. Bez. und 7. Komp. nach Bukoba, von dort Oberlt. Göring zur 11. Komp. Muanza zwecks Uebernahme des M. P. Schirati, Oberlt. Baumstark nach Uebergabe des M. P. zur Küste, Zahlm.-Asprt. Mühlhäuser und Untffz. Meyer zur 9. Komp. Abtlg. Usumbura, Sergt. Scharffenberg zur 1. Komp. Moschi, Sergt. Koch zur 5. Komp. hier, Untffz. Mierzwa wieder zur 11. Komp. Muanza.

Befördert sind: Unteroffizier Scheffel zum Sergeanten.

Ausgeschieden sind: Sergeant Zahn am 31. Januar 1904.

Eintreffen sind: Feldw. Jahn von Usumbura, Sergt. Schober von Kilimatinde. Leutnant Trefurth, Sergeanten Opalla, Linke neu bzw. vom Urlaub am 13. Februar 1904.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Oberarzt Dr. Ahlbory zur 11. Komp. Muanza, von dort St. Arzt, Dr. Lott nach Daressalam, Sergeant Opalla zur 1. Komp. Moschi, Sergeant Linke zur 4. Komp. Abtlg. Kilimatinde, San.-Sergt. Leder zur 8. Komp. Ssongea.

Eintreffen sind: Feldwebel Ullmann krank von Kilwa.

Beurlaubt sind: Sergeanten Hascher, Schober (abgereist: 24. Februar 1904).

Versetzt pp. sind: St. Arzt Dr. Zupitza ist mit Sonderauftrag des Gouvernements nach dem Iringabezirk abmarschiert, St. Arzt Dr. Brückner ist zwecks Wahrnehmung der Geschäfte als Oberstabsarzt von Pangani nach Daressalam, Sergt. Winkler von der 6. Komp. Bismarckburg zur 10. Komp. Tabora, San.-Untffz. Müller von Daressalam nach Pangani versetzt.